



10.07.2020

Berufsbildungsverantwortliche

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Inhalt

1 Hauptberuf / Nebenberuf	2
2 Berufspädagogische Ausbildungen	3
3 Anrechnung / Validierung / Gleichwertigkeiten.....	5
4 ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System).....	8
5 Ausländische Diplome	8

1 Hauptberuf / Nebenberuf

1.1 Ich habe Deutsch studiert und möchte mich an einer Berufsfachschule für eine 30%-Stelle bewerben. Reicht für mich der Bildungsgang zum Berufsfachschullehrer im Nebenamt (300 Lernstunden)?

Nein, dieser Bildungsgang kommt nicht in Frage, da eine nebenberufliche Tätigkeit nur für das Fach Berufskunde existiert. Alle anderen Lehrpersonen an einer Berufsfachschule (allgemeinbildender Unterricht, Fachunterricht wie Sprachen oder Wirtschaft und Fächer der Berufsmaturität) müssen eine berufspädagogische Ausbildung von 1800 Lernstunden absolvieren.

1.2 Ich unterrichte vier Lektionen à 50 Minuten an einer höheren Fachschule. Gemäss Gesetz ist eine berufspädagogische Ausbildung erst ab durchschnittlich vier Wochenstunden vorgeschrieben. Zählen nun die Lektionen oder die Stunden (= 60 Minuten)?

Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen Lektionen und Stunden. Eine Lektion ist in diesem Kontext einer Stunde gleichzusetzen und die berufspädagogische Ausbildung ist innerhalb der ersten fünf Jahre ab Anstellungsbeginn zu absolvieren.

1.3 Ich habe die Passerelle SVEB-EHB (Berufspädagogische Bildung) absolviert. Mit dieser Passerelle kann ich ein 50%-Pensum an einer Berufsschule übernehmen. Nun frage ich mich, ob das auch zwei 50%-Pensen an unterschiedlichen Schulen sein könnten?

Berufsfachschullehrer/Berufsfachschullehrerinnen können bis zu einem Pensum von 50% nebenberuflich tätig sein. Wird das Pensum auf über 50% erhöht, gilt die Tätigkeit als hauptberuflich, auch wenn die Lehrtätigkeit an zwei unterschiedlichen Berufsfachschulen ausgeübt wird. Um mehr als 50% an einer bzw. zwei Berufsfachschule(n) zu unterrichten, muss die Ausbildung für «Berufsfachschullehrer im Hauptamt» (1800 Lernstunden) absolviert werden.

1.4 Ich bin Schreinermeisterin und gebe pro Woche noch einige Stunden Berufskunde an einer Berufsfachschule. Den entsprechenden berufspädagogischen Bildungsgang von 300 Lernstunden habe ich absolviert. Gerne würde ich mehr unterrichten. Ist meine berufspädagogische Ausbildung ausreichend?

Berufsfachschullehrerinnen bzw. -lehrer können bis zu einem Pensum von 50% sogenannt nebenberuflich tätig sein. Wird das Pensum auf über 50% erhöht, gilt die Tätigkeit als hauptberuflich und die Ausbildung für «Berufsfachschullehrer im Hauptamt» (1800 Lernstunden) muss absolviert werden.

Sie finden die Anrechnungstabellen unter:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und-politik/berufsbildungsverantwortliche/anrechnung-von-bildungsleistungen.html>

2 Berufspädagogische Ausbildungen

2.1 Ich möchte gerne als Berufsbildungsverantwortliche tätig werden. Wo finde ich weitere Informationen über die Voraussetzungen, die Ausbildung etc.?

Alle nötigen Informationen zu den Berufsbildungsverantwortlichen finden Sie auf der Seite des SBFI unter folgendem Link:

<https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und-politik/berufsbildungsverantwortliche.html>

2.2 Was lerne ich in einer berufspädagogischen Ausbildung?

Die berufspädagogische Ausbildung der Berufsbildungsverantwortlichen geht von der Situation am Lern- und Arbeitsplatz aus und umfasst folgende Aspekte:

- Berufsbildung und ihr Umfeld: Berufsbildungssystem, gesetzliche Grundlagen, Beratungsangebote
- lernende Person: berufliche Sozialisation von Jugendlichen und Erwachsenen in Betrieb, Schule und Gesellschaft
- Lehren und Lernen: Planung, Durchführung und Auswertung von Lernveranstaltungen, Unterstützung und Begleitung der Lernenden in ihrem konkreten Bildungs- und Lernprozess, Evaluation und Selektion auf dem gesamten Spektrum der Begabungen
- Umsetzung des Gelernten in betriebliche Ausbildungsprogramme und schulische Angebote
- Rollenverständnis als Lehrende, Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Betriebs- und Schulwelt, Planung der eigenen Weiterbildung
- Umgang mit den Lernenden und Zusammenarbeit mit ihren gesetzlichen Vertretenden und den Behörden, mit den Lehrbetrieben, der Berufsfachschule sowie anderen Lernorten
- allgemeine Themen wie Arbeitskultur, Ethik, Genderfragen, Gesundheit, Multikulturalität, Nachhaltigkeit, Sicherheit am Arbeitsplatz

2.3 Kann ich meine berufspädagogische Ausbildung an einer beliebigen Bildungsinstitution machen?

Nein, alle Bildungsinstitutionen, die berufspädagogische Bildungsgänge anbieten, müssen diese vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkennen lassen. Die Liste der anerkannten Bildungsgänge wird regelmässig aktualisiert und veröffentlicht. Sie finden sie unter: https://www.sbf.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2016/08/anerkenntungsverfahren.pdf.download.pdf/anerkenntungsverfahren_d.pdf

2.4 Ich möchte sehr gerne einen Ausbildungskurs zur Berufsbildnerin absolvieren. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um einen solchen Ausbildungskurs absolvieren zu können und gibt es unterschiedliche Kursarten?

Um einen Bildungsgang als Berufsbildnerin zu absolvieren, müssen Sie über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) und zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet verfügen.

Es gibt zwei Arten von anerkannten Kursen: 100 Lernstunden-Kurse oder 40 Präsenzstunden-Kurse. Beide Typen sind gleichwertig. Für die 100 Lernstunden-Kurse erhalten Sie ein eidgenössisch anerkanntes Diplom. Für die 40 Präsenzstunden-Kurse erhalten Sie einen anerkannten Kursausweis.

2.5 Welche Kriterien muss man erfüllen, um als Berufsbildungsverantwortliche richtig qualifiziert zu sein?

- Mindestens 6-monatige betriebliche Praxis
- Fachliche Ausbildung
- **Berufspädagogische Ausbildung**

2.6 Welche Anforderungen muss ich erfüllen, wenn ich neu an einer Berufsfachschule unterrichten möchte und bereits einen anderen Beruf ausübe?

Als Erstes müssen Sie über einen höheren Berufsbildungsabschluss verfügen. In der Regel müssen Sie zudem in Teilzeit als Lehrperson arbeiten, um eine berufspädagogische Ausbildung zu absolvieren. Unter folgendem Link finden Sie die Liste der vom SBFI anerkannten Institutionen:

https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2016/08/anerkenntungsverfahren.pdf.download.pdf/anerkenntungsverfahren_d.pdf

2.7 Bei den einen Berufsbildungsverantwortlichen wird berufliche Praxis, bei den anderen betriebliche Erfahrung vorausgesetzt. Wo ist der Unterschied?

Mit beruflicher Praxis ist eine mindestens zweijährige Anstellung im Beruf gemeint, den man ausbilden möchte. Dies ist Voraussetzung für Berufsbildner/innen in Lehrbetrieben und Berufsbildner/innen in überbetrieblichen Kursen und Lehrwerkstätten.

Die berufliche Praxis kann auch ausserhalb eines Betriebs gesammelt worden sein, während die betriebliche Erfahrung, wie der Name schon sagt, nur berücksichtigt wird, wenn sie in einem Betrieb erworben wurde. Genauere Informationen finden Sie in Anhang 1 der Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche:

<https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/rahmenlehrplaeneberufsbildungsverantwortliche.pdf.download.pdf/rahmenlehrplaeneberufsbildungsverantwortliche.pdf>

2.8 Welcher Unterschied besteht zwischen Kursstunden und Lernstunden?

Kursstunden sind als Präsenzunterricht im herkömmlichen Stil zu verstehen. Lernstunden beziehen sich sowohl auf Präsenzunterricht wie auch auf Selbststudium, Exkursionen, Praxistransfer, Qualifikationsverfahren etc. Mindestens ein Viertel der Lernstunden muss Präsenzunterricht sein.

Mehr Information finden Sie in den Rahmenlehrplänen Berufsbildungsverantwortliche unter dem Link:

<https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/rahmenlehrplaeneberufsbildungsverantwortliche.pdf.download.pdf/rahmenlehrplaeneberufsbildungsverantwortliche.pdf>

2.9 Wie lauten die offiziellen Titel für die verschiedenen Berufsbildungsverantwortlichen?

Die verschiedenen Titel für Lehrpersonen und Berufsbildner/innen finden Sie in den Rahmenlehrplänen Berufsbildungsverantwortliche unter folgendem Link:

<https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/rahmenlehrplaeneberufsbildungsverantwortliche.pdf.download.pdf/rahmenlehrplaeneberufsbildungsverantwortliche.pdf>

2.10 Über welche Qualifikationen müssen Fachkräfte verfügen, die Lernende an betrieblichen Arbeitsplätzen betreuen, selber aber keine Ausbildungsverantwortung tragen?

Fachkräfte verfügen in der Regel über eine abgeschlossene drei- bis vierjährige berufliche Grundbildung des entsprechenden Berufs. Eine angemessene Berufserfahrung sowie eine berufspädagogische Ausbildung sind erwünscht, aber nicht zwingend.

2.11 Ich besitze ein Diplom, das mich zum Unterrichten in Berufskunde an Berufsfachschulen (Hauptamt) berechtigt. Was muss ich unternehmen, damit ich auch an Berufsmaturitätsschulen unterrichten kann?

Sie haben ein Diplom, um in der Berufskunde in der beruflichen Grundbildung zu unterrichten. Auf Stufe Berufsmaturität benötigen Sie einen akademischen Abschluss im Unterrichtsfach. Die Mindestanforderungen in fachlicher Hinsicht ersehen Sie dem entsprechenden Leitfadens Qualifikation von Lehrpersonen für die Fächer der Berufsmaturität (siehe Link unten). Ausserdem müssten Sie gemäss unserer Anrechnungstabelle in einem berufspädagogischen Bildungsgang für die Berufsmaturität 100 Lernstunden absolvieren (oder allenfalls mehr – je nach Entscheid der zuständigen Bildungsinstitution).

https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/leitfaden_qualifikationvonlehrpersonenfueraecherderberufsmaturi.pdf.download.pdf/leitfaden_qualifikationvonlehrpersonenfueraecherderberufsmaturi.pdf

3 Anrechnung / Validierung / Gleichwertigkeiten

3.1 Ich habe ein Studium für den Unterricht am Gymnasium abgeschlossen, kann ich damit an einer Berufsfachschule unterrichten?

Nein. Es sind mindestens sechs Monate Erfahrung in einem Betrieb und eine Nachholbildung in Berufspädagogik (300 Stunden) vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und--politik/berufsbildungsverantwortliche/anrechnung-von-bildungsleistungen.html>

3.2 An wen muss ich mich wenden, um eine Lehrbefähigung auf Sekundarstufe I zu erhalten?

Für die Lehrtätigkeit auf der Sekundarstufe I liegt die Zuständigkeit bei der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), nicht beim SBF.

3.3 Stellt das SBF Anerkennung von Lehrbefähigungen aus?

Nein, aber die vom SBF anerkannten berufspädagogischen Bildungsgänge stellen nach erfolgreichem Besuch Lehrbefähigungen aus (Link:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und--politik/berufsbildungsverantwortliche/berufspaedagogische-bildungsgaenge.html>).

3.4 Ich habe das SVEB-Zertifikat und möchte an einer höheren Fachschule unterrichten. Bin ich genügend ausgebildet?

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat Empfehlungen verabschiedet, wie andragogische Ausbildungen (SVEB-Zertifikat, Ausbilder/in FA, dipl. Ausbildungsleiter/in, dipl. Betriebsausbilder/in, Erwachsenenbildner/in HF) und andere pädagogische Ausbildungen (Primar-, Sekundar- und Gymnasiallehrer/in) an berufspädagogische Ausbildungen angerechnet werden können. Die Empfehlungen vergleichen nur die jeweiligen Abschlüsse. Weiterbildungen und Erfahrungen müssen jeweils separat beurteilt werden und können zu umfangreicheren Anrechnungen führen. Über anzurechnende Kompetenzen entscheiden letztendlich die Bildungsinstitutionen.

Die Empfehlungen sind veröffentlicht unter:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und--politik/berufsbildungsverantwortliche/anrechnung-von-bildungsleistungen.html>

3.5 Wieso muss ich als Inhaber eines Höheren Lehramtes für Mittelschulen einen Ergänzungskurs in Berufspädagogik absolvieren?

Berufspädagogik unterscheidet sich von der allgemeinen Pädagogik durch die konsequente Verknüpfung des Erlernten mit der Arbeitswelt und der beruflichen Praxis. Diese Verknüpfung wird nicht nur durch das sechsmonatige Praktikum (betriebliche Erfahrung) jeder Lehrkraft angestrebt, sondern setzt auch das Beherrschen spezieller pädagogischer Konzepte voraus.

3.6 Bin ich mit einem Diplom Lehrperson HF Nebenberuf automatisch berechtigt, auch an einer Berufsfachschule im Nebenberuf zu unterrichten?

Die Ansicht, dass man mit dem Diplom Lehrperson HF Nebenberuf automatisch berechtigt ist, auch an einer Berufsfachschule im Nebenberuf zu unterrichten, ist falsch. Dies aus zwei Gründen:

1. Für das Lehrdiplom HF Nebenberuf wird keine betriebliche Praxis vorausgesetzt.
2. Das Lehrdiplom HF Nebenberuf berechtigt zum Unterricht bei Erwachsenen: das Lehrdiplom Berufskunde Nebenberuf berechtigt zum Unterricht bei Jugendlichen.

Im Dokument «Empfehlungen zur Anrechnung berufspädagogischer Ausbildungen» kann man das jeweilige inhaltliche Delta ersehen (siehe Dokument unten; 100 Lernstunden müssten im vorliegenden Fall noch erbracht werden).

https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/empfehlungen_zuranrechnungberufspaedagogischerausbildungen.pdf.download.pdf/empfehlungen_zuranrechnungberufspaedagogischerausbildungen.pdf

3.7 Bisher habe ich überbetriebliche Kurse geleitet. Gerne würde ich mein Wissen auch an einer Berufsfachschule vermitteln. Was muss ich tun?

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) hat Empfehlungen verabschiedet, wie die berufspädagogischen Ausbildungen untereinander angerechnet werden können. Die Empfehlungen vergleichen nur die jeweiligen Abschlüsse. Weiterbildungen und Erfahrungen müssen jeweils separat beurteilt werden und können zu umfangreicheren Anrechnungen führen. Über anzurechnende Kompetenzen entscheiden letztendlich die Bildungsinstitutionen. Die Empfehlungen sind veröffentlicht unter:

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und-politik/berufsbildungsverantwortliche/anrechnung-von-bildungsleistungen.html>

3.8 Ich unterrichte schon seit zehn Jahren an einer Berufsfachschule, verfüge jedoch nicht über den erforderlichen berufspädagogischen Abschluss. Durch Erfahrung und Weiterbildungen habe ich mir die nötigen Kompetenzen erworben. Gerne würde ich diese Kompetenzen validieren lassen. Wo kann ich mein Dossier einreichen?

Jede Bildungsinstitution kann Kompetenzen validieren und Anrechnungen für ihre Bildungsgänge gemäss Anrechnungskonzept vornehmen. Kontaktieren Sie dazu die entsprechende Institution.

Das EHB (Eidgenössische Hochschulinstitut) bietet ein Validierungsverfahren an. Alle nötigen Informationen über die einzelnen Schritte im Verfahrensablauf finden Sie unter <https://www.ehb.swiss/validierung-von-erfahrungslernen-vae>.

3.9 Ich möchte mich als Berufsschullehrer bewerben. Kann ich die «Berufspädagogischen Bildungsleistungen» aufgrund der langjährigen Berufserfahrung als Lehrperson anerkennen lassen?

In einem Validierungsverfahren können erfahrene Lehrpersonen ihre Kenntnisse in beruflicher Praxis für ein Diplom komplett oder partiell anerkennen lassen. Zum Beispiel bietet das EHB (Eidgenössische Hochschulinstitut) ein Validierungsverfahren an. Alle nötigen Informationen über die einzelnen Schritte im Verfahrensablauf finden Sie unter <https://www.ehb.swiss/validierung-von-erfahrungslernen-vae>.

3.10 Ich will mich beim Berufsbildnerkurs «40-Stünder» vom Fach Gesprächsführung dispensieren lassen. Wer kann solche Anfragen bearbeiten?

Diese Anfrage kann der Anbieter des Kurses beantworten. Der Bund ist bei den 100 Lernstunden-Kursen resp. 40 Präsenzstunden-Kursen nicht an der Umsetzung beteiligt. Dies ist Aufgabe der Kantone.

3.11 Wenn ich als Berufsbildnerin in Lehrbetrieben arbeiten möchte, reicht mir neben einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem ich bilde, zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet, ein 40-stündiger Kurs für eine berufspädagogische Qualifikation aus?

Ja, das reicht aus, denn gemäss Artikel 44 Absatz 2 BBV ist der 40 Std.-Kurs gleichwertig zum 100 Std.-Diplom.

3.12 In der Berufsbildungsverordnung steht, dass die Kantone über fachliche Gleichwertigkeiten einzelner Berufsbildungsverantwortlicher entscheiden können. Was ist damit gemeint?

Diese Bestimmung ermöglicht es den Kantonen als Arbeitgeber, Personen für spezifische Bedürfnisse einzustellen, auch wenn diese die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllen. Das Feststellen von fachlichen Gleichwertigkeiten ist nicht zu verwechseln mit der Validierung von Bildungsleistungen. Das Feststellen fachlicher Gleichwertigkeiten führt zu keinem anerkannten Abschluss.

3.13 Als Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) und des Fachausweises Ausbilder (FA) unterrichte ich seit ein paar Jahren in einer Berufswahlschule. Ich habe auch den SVEB 1 und 2 erfolgreich absolviert, ist es für mich damit möglich, in einer Berufsfachschule zu unterrichten?

Nein, SVEB-Module sind keine berufspädagogischen Ausbildungen. Es geht dort bekanntlich um Erwachsenenbildung und es wird kein Fokus auf Berufsbildung gelegt. Sie müssen einen berufspädagogischen Bildungsgang absolvieren (EKBV). (Mehr Informationen dazu finden Sie unter: <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und-politik/berufsbildungsverantwortliche/berufspaedagogische-bildungsgaenge.html>).

Für Ihren Abschluss als FA-Ausbildner werden Ihnen im berufspädagogischen Bildungsgang Module erlassen. Sehen Sie dazu unsere «Empfehlungen zur Anrechnung methodisch-didaktischer Bildungsgänge» unter dem Link <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und-politik/berufsbildungsverantwortliche/anrechnung-von-bildungsleistungen.html>. Die Bildungsinstitution entscheidet über die entsprechenden Anrechnungen.

3.14 Wenn es keinen Abschluss der Höheren Berufsbildung (HBB) gibt, reicht dann ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in dem Gebiet, in dem man unterrichtet?

Ja, dies ist somit die Mindestanforderung in diesem Beruf. Allenfalls gibt es in der jeweiligen Branche Weiterbildungen, die einer «gleichwertigen Qualifikation» nahekommen. In jedem Fall ist es dann an den Kantonen, die spezifischen (zusätzlichen) Anforderungen einzufordern und die fachliche Gleichwertigkeit festzustellen.

3.15 Ich habe einen Bachelor und unterrichtete bereits an einem anerkannten Gymnasium in der Schweiz und an einer privaten Schule. Zudem doziere ich an einer Fernfachhochschule. Was muss ich nachholen, damit ich an einer Berufsmaturitätsschule unterrichten kann? Kann ich meine Unterrichtserfahrung bereits anrechnen lassen?

Falls Sie bereits eine von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannte Lehrbefähigung für das Gymnasium besitzen, müssen Sie noch einen Bildungsgang für den berufspädagogischen Zusatz für die Berufsmaturität absolvieren (10 ECTS).

Falls Sie keine Lehrbefähigung besitzen, müssten Sie den ganzen berufspädagogischen Bildungsgang für die Lehrberechtigung in der Berufsmaturität absolvieren (60 ECTS).

Anrechnungen von Bildungsleistungen aufgrund von Unterrichtserfahrungen sind nicht üblich, aber darüber entscheidet die Bildungsinstitution. Die Bildungsinstitution muss für berufspädagogische Bildungsgänge dem SBFI gegenüber aufzeigen, dass in ihren Angeboten die Bildungsziele und Standards von allen Studierenden erreicht werden.

3.16 Letztes Jahr schloss ich erfolgreich meine Ausbildung zum Berufsfachschullehrer für allgemeinbildenden Unterricht am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung ab. Besteht die Möglichkeit, ergänzend zum EHB-Diplom ein durch das SBFI ausgestelltes eidgenössisches Lehrdiplom zu erlangen?

Das von Ihnen erworbene Diplom ist ein eidgenössisch anerkanntes Lehrdiplom. Die Diplomasstellung bei den Lehrdiplomen für Berufsbildungsverantwortliche erfolgt durch die Bildungsinstitutionen und nicht durch das SBFI.

4 ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System)

4.1 Wie vielen Lernstunden entspricht ein ECTS-Kreditpunkt?

Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Lernstunden. Die in Artikel 42 Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung formulierte Bestimmung, dass Reste aufzurunden sind, meint: Überzählige Lernstunden können nicht angerechnet werden oder ihre Zahl ist so zu erhöhen, dass der nächsthöhere Kreditpunkt erreicht wird.

4.2 Können die erworbenen ECTS-Kreditpunkte einer berufspädagogischen Bildung einer anderen berufspädagogischen Bildung angerechnet werden?

Bei der berufspädagogischen Bildung ist es in gewissen Fällen möglich, die Bildungsleistungen aus einer früheren Ausbildung an die nächste anrechnen zu lassen. Über den untenstehenden Link finden Sie eine Tabelle mit den geltenden Gleichwertigkeiten. Es ist jedoch nicht möglich, Kreditpunkte einer berufspädagogischen Ausbildung an ein universitäres Bachelor- oder Masterstudium anrechnen zu lassen, da erstere nicht dem Bologna-System angeschlossen ist.

<https://www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/berufsbildungssteuerung-und-politik/berufsbildungsverantwortliche/anrechnung-von-bildungsleistungen.html>

5 Ausländische Diplome

5.1 Eine Person hat ihre gesamte Ausbildung in Frankreich, Deutschland oder Italien absolviert und ihr Lehrdiplom wurde von swissuniversities anerkannt. Stimmt es, dass dann auch für eine zweite Landessprache ein Sprachdiplom auf dem Niveau C2 verlangt wird?

Nein, ein Diplom auf dem Niveau C2 ist nur für die Landessprache vorgeschrieben, in der an der Schule unterrichtet wird.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK):

https://www.edudoc.ch/static/web/arbeiten/diplanerk/mb_sprachen_d.pdf

sowie auf der Internetseite der EDK: <http://www.edk.ch/dyn/12933.php>

5.2 Ich habe in Österreich Wirtschaftswissenschaften und Wirtschaftspädagogik studiert und mich anschliessend zur diplomierten Steuerexpertin weitergebildet. Ich unterrichte seit Jahren Wirtschaftsfächer an einer Handelsmittelschule und habe eine Weiterbildung an der pädagogischen Hochschule besucht, um die Lehrberechtigung für den Unterricht in der beruflichen Maturität und in der beruflichen Grundbildung zu bekommen. Habe ich jetzt alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, um die Lehrberechtigung für Fächer in der Berufsmaturität zu haben?

Formell erfüllen Sie die generellen gesetzlichen Mindestanforderungen zum Unterrichten in der Berufsmaturität, sofern Sie auch die betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten mitbringen (siehe Anhang 1 der Rahmenlehrpläne Berufsbildungsverantwortliche unter dem Link: <https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/rahmenlehrplaeneberufsbildungs-verantwortliche.pdf.download.pdf/rahmenlehrplaeneberufsbildungs-verantwortliche.pdf>).

Für welche Fächer Sie *fachlich* zugelassen sind, ersehen Sie dem Leitfaden zu den Mindestanforderungen in den einzelnen Fächern der Berufsmaturität. https://www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/leitfaden_qualifikationvonlehrpersonenfuerfaecherderberufsmaturi.pdf.download.pdf/leitfaden_qualifikationvonlehrpersonenfuerfaecherderberufsmaturi.pdf